

sichtlich den Zweck, die Position des Domkapitels gegenüber dem Bischof zu stärken. So wurden im Rahmen der kaiserlichen Schutzverleihung ausdrücklich Übergriffe der bischöflichen Gewalt – neben solchen des Markgrafen und anderer Amtsträger – zurückgewiesen¹⁰⁰. Der Besitz dieses Waldes war freilich Mitte des 12. Jahrhunderts strittig. Hatte Bischof Gerhard doch wenige Tage vor der kaiserlichen Verleihung das von ihm zu Ehren des sardischen Märtyrers Lussorius gegründete Kloster (S. Rossore) mit Ländereien in derselben Gegend ausgestattet¹⁰¹. Auch die Schenkung Heinrichs IV. dürfte wohl in Zusammenhang mit der Verurteilung der Markgräfin Mathilde gestanden haben. Bischof Gerhard hat diesen Akt bei der Dotation des Klosters S. Rossore offenkundig ignoriert. Darauf deutet auch die in der Grenzbeschreibung begegnende Bezeichnung *Tumulus marchionis*¹⁰² für das fragliche Waldgebiet hin. In der Bestätigungsurkunde Erzbischof Daiberts für S. Rossore vom 24. Juli 1098 wurde mit Blick auf

Pisa (wie Anm. 37) S. 173 f., 181.

100) DH. IV. 359 (wie Anm. 7) S. 479 Z. 6-8; TIRELLI CARLI, Carte dell'Archivio Capitolare 3 (wie Anm. 99) S. 57 Z. 14-17 = SIROLLA, Carte dell'Archivio di Stato 2 (wie Anm. 74) S. 67. Vgl. RONZANI, Pisa fra Papato e Impero (wie Anm. 99) S. 191 f.

101) Urkunde Bischof Gerhards von Pisa vom 13. Mai 1084, ed. Ludovicus Antonius MURATORI, Antiquitates Italicae medii aevi 3 (Mailand 1740) Sp. 1097 B - 1098 D; vgl. CATUREGLI, Regestum Pisanum (wie Anm. 88) S. 117 f. Nr. 195. Das Gebiet, das im Osten durch die Siedlung Barbaricina begrenzt wurde, erstreckte sich längs des Arno bis zum Meer und reichte im Norden bis zu dem in der Nähe des sog. *Tumulus marchionis* verlaufenden Salzgraben (*Fossa Salaria*). Vgl. RONZANI, Pisa fra Papato e Impero (wie Anm. 99) S. 180. Ob Bischof Gerhard mit dieser Schenkung tatsächlich eine Schranke gegenüber der zu erwartenden Begünstigung der Kanoniker errichten wollte, wie RONZANI, S. 197 meint, erscheint allerdings fraglich; denn woher sollte er von der Absicht Heinrichs IV. gewußt haben?

102) Zur Gleichsetzung vgl. SCHNEIDER, Reichsverwaltung (wie Anm. 17) S. 240. Angesichts der im Laufe der Jahrhunderte mehrfach eingetretenen Veränderungen der Flußläufe und der Küstenlinie ist eine eindeutige Bestimmung der örtlichen Verhältnisse nicht mehr möglich. Den Äußerungen der Zeitgenossen ist mit einiger Sicherheit nur zu entnehmen, daß das umstrittene Gebiet zwischen dem Flußlauf des Arno und dem mit dem Salzgraben zu identifizierenden alten Sérchio lag und in seiner Ausdehnung in etwa der heutigen Tenuta di S. Rossore entsprach. Zur topographischen Situation vgl. jetzt Fabio REDI, Ambiente naturale e intervento dell'uomo nel medioevo. Un territorio formato dal delta di quattro fiumi fra il monte Pisano e il mare, in: San Giuliano Terme 1 (1990) S. 187-300, hier S. 204 f.